

Diese Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neustadt in Holstein zu der AVBWasserV“ enthält die 1. Änderung aus dem Jahr 1999
- Gültig ab 01.01.2009 -

**Anlage
zu den „Ergänzenden Bestimmungen
der Stadtwerke Neustadt in Holstein
zu der AVBWasserV**

1. Baukostenzuschüsse
gemäß Ziff. 1 der „Ergänzenden Bestimmungen“

1.1 Neuregelung

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 (1) – (3) AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziff. 1.1 bis 1.4 der „Ergänzenden Bestimmungen“.

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung wird nach dem in Ziff. 1.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“ angegebenen Umlageschlüssel bemessen.

Die Leistungsanforderung gilt im Sinne von Ziff. 1.4 der „Ergänzenden Bestimmungen“ als im „außergewöhnlichen Umfang“ erhöht, wenn die Summe der Anschlusswerte um 20 % über der Erstanmeldung liegt.

1.2 Übergangsregelung

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen in Gebieten, in denen mit der Errichtung der Verteilungsanlagen vor dem 1.1.1981 begonnen wurde (siehe Ziff. 1.5 der „Ergänzenden Bestimmungen“), richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Anschlusskosten-Richtlinien der Stadtwerke Neustadt in Holstein (siehe Auszug aus der gültigen Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Neustadt in Holstein und für die Abgabe von Wasser, Blatt 5 dieser Anlage).

2. Hausanschlusskosten

2.1 Neuanschlüsse
gemäß Ziff. 2.1 der „Ergänzenden Bestimmungen“

2.1.1 Übliche Hausanschlüsse

Vergleichbare Neuanschlüsse werden gemäß AVBWasserV § 10.4 pauschal abgerechnet.

Als pauschale Kosten werden berechnet:

Anschlussgröße	Grundbetrag EUR		zzgl. je m Anschlusslänge EUR	
	netto	brutto	netto	brutto
1 1/4" Nennweite (32 mm)	843,63	902,68	58,80	62,92
bis 1 1/2" Nennweite (40 mm)	971,45	1.039,45	61,36	65,66
bis 2" Nennweite	1.175,97	1.258,29	63,91	68,38

Die Länge des Hausanschlusses wird berechnet von Straßenmitte bis zum Hauptabsperrventil einschl. Zähleranlage.

2.1.2 Außergewöhnliche Hausanschlüsse und Einzelanschlüsse

Für Einzelanschlüsse und für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der obengenannten Beträge die im Einzelfalle ermittelten Kosten.

2.2 Veränderungen an Hausanschlüssen

gemäß Ziff. 2.2 der „Ergänzenden Bestimmungen“

Für alle Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung von Anlagen des Anschlussnehmers erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (z. B. nachträgliche Überbauung) wird dem Abnehmer der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Inbetriebnahme einer Kundenanlage

3.1 Inbetriebsetzung

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss wird ein Pauschalbetrag von
netto EUR 58,00 brutto EUR 62,06
rechnet, die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss sind in den Hausanschlusskosten enthalten.

Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Mess- und ggf. Steuereinrichtungen je Anlage in einem Arbeitsgang ein Pauschalbetrag
von netto EUR 20,00 brutto EUR 21,40
berechnet.

3.2 Vergebliche Inbetriebsetzung

Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen und bei sonstigen, vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird ein Pauschalbetrag von
netto EUR 38,00 brutto EUR 40,66
berechnet.

3.3 Auswechslung bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen

Für die Auswechslung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und/oder Steuereinrichtungen wird je Kundenanlage ein Pauschalbetrag
von netto EUR 58,00 brutto EUR 62,06
berechnet.

4. Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Neustadt in Holstein – wird ein Pauschalbetrag
von netto EUR 58,00 brutto EUR 62,06
berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

5. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung tragen die Stadtwerke Neustadt in Holstein, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die insgesamt entstandenen Kosten.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtungen erfasste Wasser zu bezahlen.

6. Vermietung von Standrohren

Standrohre werden nur an mit der Bedienung von Hydranten vertrauten Personen vermietet, und diese haften für den ordnungsgemäßen Gebrauch.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

7.1 Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage werden
netto EUR 96,00 brutto EUR 102,72
zzgl. der Kosten nach Absatz 8. in Rechnung gestellt.

7.2 Für die Einstellung der Versorgung und für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich zu dem Betrag nach 7.1
netto EUR 171,00 brutto EUR 182,97
in Rechnung gestellt.

8. Kosten für die Anmahnung oder Wiedervorlegung fälliger Rechnungen

8.1 Mahngeld

Für jede schriftliche Anmahnung einer fälligen Rechnung werden berechnet:
EUR 5,00

8.2 Wiedervorlegungsgeld

Für jede Wiedervorlegung einer fälligen Rechnung (z. B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Neustadt in Holstein werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegaufwandes
EUR 38,00
berechnet.

9. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet wird (brutto). Ausgenommen sind die Beträge unter Ziff. 8. Diese Beträge sind nicht steuerbar.

10. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den „Ergänzenden Bedingungen“ gelten mit Wirkung vom 01.01.2009.

11. Übergangsregelung für Baukostenzuschüsse

11.1 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt oder verändert, mit deren Errichtung vor dem 1.1.1981 begonnen wurde, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses gemäß 1.5 nach der bisherigen Baukostenzuschussregelung der Stadtwerke Neustadt in Holstein.

der Materialart und Ausführung der Arbeiten werden der vorstehende Grundbetrag und der Meterpreis nach folgenden Preisformeln geändert:

$$M = \frac{M_o}{100} \left(35 \frac{R}{R_o} + 20 \frac{A}{A_o} + 15 \frac{L}{L_o} + 30 \frac{E}{E_o} \right)$$

Dabei bedeuten: M = zu berechnender Meterpreis.

M _o =	Meterpreis)	
)	
R _o =	Rohrpreis je m)	
)	
A _o =	Preis für Ventilanbohrbrücke und Absperrereinrichtung mit Wasseranschlussplatte)	Nach dem Stand
)	
)	vom 31.12.1971
L _o =	Stundenlohn des Stadtwerkemonteurs)	
)	
E _o =	Stundenlohn des Tiefbau-Facharbeiters)	
)	

R)
A) die entsprechenden jeweiligen Kosten
L) zur Zeit der Ausführung des Anschlusses
E)

Der zu berechnende Grundpreis G ergibt sich aus dem Grundpreis (G_o) vom 31.12.1971 wie folgt:

$$G = \frac{G_o * M}{M_o}$$

Von den Preisformeln wird Gebrauch gemacht, wenn die Änderung des Meterpreises mindestens 10 % beträgt. Die Zuschläge ändern sich im gleichen Verhältnis. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

2. Straßenfrontlänge im Sinne dieser Anlage ist die Länge des Grundstücks, die von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze entlang der genehmigten Baufluchtlinie gemessen wird.
3. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so gilt als Straßenfrontlänge nur die Länge der Grundstücksfront derjenigen Straße, an deren Versorgungsleitung das Grundstück angeschlossen wird.

4. Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen, aber mit dieser durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind, ist als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstücks anzusehen, die parallel zur öffentlichen Straße liegt. Lässt sich eine Parallelität mit einer öffentlichen Straße nicht feststellen oder kommen mehrere parallele öffentliche Straßen in Betracht, gilt als Straßenfrontlänge die Grundstückslänge, in die der Hausanschluss eingeführt wird.
5. Liegen mehrere Grundstücke (z. B. Reihenhäuser) nebeneinander, in ihrer Front winkelig zur Straße und haben diese Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss an das Versorgungsnetz, so errechnet sich der BKZ je Grundstück wie folgt:

Straßenfrontlänge in Metern, dividiert durch Anzahl der Grundstücke:

bei gleich oder kleiner als 15m - BKZ nach A.1.

bei größer als 15 m - BKZ nach A.1. und 2.

Es ist gleichgültig, ob der Anschluss im Erdreich vor dem Reihnhaus oder durch die Keller des Gebäudes verlegt wird. Für Mietshäuser der gleichen Art gilt die Berechnung des BKZ sinngemäß.

D) Sonderregelung

1. Für Behörden, Post, Bahn, Schulen, Kirchen, landwirtschaftliche Betriebe usw. wird der Grundbetrag nach A), die Zuschläge werden jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Stadtwerke für die Erweiterung oder Verstärkung der Gasversorgungsanlagen erhoben.
2. Abschnitt I. gilt nicht:
 - a) für den Anschluss von Grundstücken, die außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Straßen liegen.
 - b) wenn für den Anschluss Aufwendungen erforderlich sind, die den Stadtwerken im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden können.

Für die Fälle 2. a) und b) wird der BKZ von Fall zu Fall festgesetzt.